Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 05.06.2024, 51-6594

Drucksachen-Nr.

8208/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	25.06.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beachtung des Wechselmodells in der Elternbeitragssatzung

Betroffene Produktgruppe

11.03.02.10 Betreuungsangebote

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Gegebenenfalls Änderung der Elternbeitragssatzung.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine nennenswerte Auswirkung, da nur Einzelfälle betroffen wären.

Sachverhalt:

Mit Einführung der Beitragsstufe 7 in der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) erhielt das Amt für Schule die Beschwerde einer Bürgerin. Sie führt darin an, dass sie und der Kindsvater seit Jahren in einem Wechselmodell leben. Das bedeutet, dass sich das OGS Kind der Familie zu gleichen Teilen (50:50) bei der Mutter als auch beim Vater aufhält (sog. Echtes Wechselmodell).
Bei der Berechnung der OGS-Beitragshöhe sieht die derzeit gültige Satzung der Stadt Bielefeld vor, dass die Einkommen beider im Wechselmodell lebenden Elterneile addiert werden, unabhängig von den anfallenden Kosten für eine doppelte Haushaltsführung. Das Wechselmodell wird also für die Beitragsfestsetzung wie ein „Regelhaushalt“ behandelt.
Diese Vorgehensweise wird von der Bürgerin kritisiert. Sie möchte diesen Missstand aufzeigen und anmerken, dass ein Wechselmodell nicht gleichzusetzen ist mit einem „Regelhaushalt“ in dem zwei Verdiener leben.
Sie fordert die Politik daher auf, dass die OGS-Beitragshöhe in der Elternbeitragssatzung an dieses Lebensmodell angepasst wird.

Rechtliche Würdigung:

Eine Berücksichtigung des Wechselmodells in der Erhebung der Elternbeiträge und somit eine Änderung der bestehenden Elternbeitragssatzung würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Familien, die im unechten Wechselmodell leben, führen. Zudem profitieren beide Elternteile gleichermaßen von der Betreuung des Kindes, weshalb eine Satzungsänderung nicht angemessen ist.

Die Berücksichtigung der Einkommen beider Elternteile in Fällen, in denen diese getrennt leben, das gemeinsame Kind jedoch nicht lediglich bei einem Elternteil, sondern bei beiden Eltern zu etwa gleichen Teilen lebt, trägt in pauschalierender und typisierender Weise dem Umstand Rechnung, dass in einer solchen Konstellation auch beiden Elternteilen die materiellen Betreuungsleistungen

zugutekommen, so dass grundsätzlich auch ein höherer Beitrag gerechtfertigt ist als in dem Fall, in dem das gemeinsame Kind nur bzw. ganz überwiegend bei einem Elternteil lebt. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19. Juni 2009 - 12 E 549/09 -, juris Randnummer 3 ff.).
Beitragspflichtige sind vielmehr als Gesamtschuldner für den auf Grundlage ihres Gesamteinkommens ermittelten Elternbeitrag zu werten. Welchen Anteil die Elternteile jeweils - etwa auf Grundlage des Anteils ihrer Einkünfte oder ihrer Betreuungsanteile - am Elternbeitrag zu tragen haben, ist demnach eine Frage des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs (§ 426 BGB).
Eine beitragsrelevante Berücksichtigung des Wechselmodells würde im Übrigen zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Familien führen, die in einem sog. Unechten Wechselmodell leben (z.B. 45 % - 55% oder andere prozentuale Aufteilung).
Soweit Beitragspflichtige auf höhere Lebenshaltungskosten bei der Führung von zwei getrennten Haushalten abstellen, hat sich das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 19. Juni 2009 (s.o.) bereits mit dieser Thematik befasst: Der Aufwand der jeweiligen individuell bedingten Lebensführung (hier z. B. der höhere Aufwand durch die Führung zweier getrennter Haushalte einschließlich hierfür zu entrichtender Mietzahlungen) kann im Rahmen der Beitragsfestsetzung außerhalb der satzungsrechtlich normierten Anrechnungstatbestände aus naheliegenden, den Elternbeitragsverfahren als Massenverfahren Rechnung tragenden verwaltungspraktischen Gesichtspunkten keine Berücksichtigung finden.

Dr. Witthaus **Beigeordneter**	